Kurzinformation

Kurzinformation

Ziel

Effizienterer Schutz der österreichischen Souveränität sowie von über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen mit Sitz im Inland

Inhalt

Ausweitung bestehender und Einführung neuer Straftatbestände gegen Spionage

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Die Strafdrohung für Sachbeschädigungen sowie Cyberkriminalitätstatbestände sollen angehoben werden, wenn diese für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung begangen werden.

§256 StGB ("Geheimer Nachrichtendienst oder anderer Geheimdienst zum Nachteil Österreichs") soll auf andere Geheimdienste (neben den geheimen Nachrichtendiensten) ausgedehnt und die Tathandlungen um "anwerben" und "sich anwerben lassen" erweitert werden. Zudem soll eine Legaldefinition der Wendung "zum Nachteil der Republik Österreich" eingeführt werden. Die Strafdrohung soll auf ein bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden, wobei eine Privilegierung im Fall einer Unterstützung in nur untergeordneter Weise geschaffen werden soll.

§319 StGB ("Militärischer Nachrichten- oder Geheimdienst für einen fremden Staat") soll erweitert und die Strafdrohung angehoben werden.

Ein neuer Straftatbestand "Geheimer Nachrichtendienst oder anderer Geheimdienst zum Nachteil von über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen" (§ 319a StGB) soll eingeführt werden.

Stand: 12.11.2026

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T12:47:12+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	